

Verdienstes an einem seiner würdigen Vorfahren. Der 3te Theil wird daher gewiß von allen Sachkundigen mit Begierde erwartet, und die Herausgeber dieses Journals eröffnen dem Herrn Verfasser dasselbige mit vieler Bereitwilligkeit, wenn ihm hier und da ein kleiner Nachtrag übrig übrig -- oder in der Folge noch ein und das andere schriftliche Beleg sich finden sollte.

XII.

Neue Verordnungen.

- I. Königl. Preussisches Rescript an die Regierung zu Anspach und Bayreut die Büchercensur betr.

Friedrich Wilhelm II.

Unserm Zeitalter war es vorgehalten, daß durch eine übel verstandne und übelgeleitete Aufklärung die Grundpfeiler der Staaten erschüttert, und den Völkern Unglück und Verderben, statt einer vorgespiegelten Freyheit zubereitet werden. Besonders befeißigen sich verschiedene Deutsche Schriftsteller, die gefährlichen Grundsätze der Französischen Revolution auch in ihrem Vaterlande zu verbreiten, und sich Anhänger zu erwerben, worunter einige so weit gehen, daß sie auffer den Aufrühr- und Empdrungs- Grundsätzen, sich Urtheile und Raisons-

Journ. v. u. f. St. VI B. III. S.

ne

nements erlauben, welche den Königsmord entschuldigen und so gar billigen.

Wir können euch daher nicht genug Aufmerksamkeit auf alle Schriften empfehlen, welche Revolutionen begünstigen, oder Neuerungen in der Regierungsform anpreisen. Was zu einer andern Zeit ganz unschädlich ist, und durch kluge Anwendung dem Staate nützlich seyn kann, wird gegenwärtig Gift, da so viele Köpfe durch Neuerungssucht und durch unregelmäßiges Emporstreben verückt sind. Bestimmte Regeln lassen sich hierüber nicht ertheilen. Eure Vorsicht muß zwar gegen die Verbreitung gefährlicher Grundsätze verdoppelt werden; sie muß aber mit einer vernünftigen Freyheit zu denken und seine Meinung öffentlich zu äussern, im genauesten Verhältniß stehen.

Ermahnen, Warnen, unter der Hand gegebene Winke, nutzen öfters mehr, als Drohungen und fiscalische Untersuchungen.

Hiernach und in dieser Maaße habt Ihr auch diejenigen anzutweisen, denen die Bücher-Censur obliegt, und ihnen noch eine besondere Obacht auf die Uebersetzungen französischer politischer Schriften anzubefehlen, zu deren Drucke und Verbreitung in Unsern Fränkischen Staaten nicht eher Erlaubniß gegeben werden darf, bis davon die Anzeige bey unserm dirigirenden Minister von Hardenberg geschehen ist. Bayreut. den 31 Jan. 1793.

Auf S. K. Maj. Special-Befehl.

Hardenberg.

2. Aus.

2. Ausschreiben des königl. Preussischen Consistoriums zu Bayreuth den Buß- und Bettag betreffend.

Die bedenklichen und traurigen Aussichten der Zeiten, in welchen wir leben, verdienen alle Aufmerksamkeit und Beherzigung. Unverblendete Augen erblicken in denselben allenthalben Vorboten der wichtigsten Veränderungen und sichtbare Merkmale der einbrechenden Gerichte des Herrn, der sich aufgemacht hat, die überhäuftten Sünden der Völker heimzusuchen. Die schon lange im Schwang gegangene Geringschätzung des Evangelii und der von Gott geordneten Gnadenmittel, Unglaube und Nachlässigkeit nehmen selbst bey dem entfernten Anblick der göttlichen Zornruthen immer mehr überhand. Das traurigste von dieser Lage ist das unselige Blendwerk jener Aufklärung, womit ein ausgegossener Schwindelgeist durch den betrügenden Schimmer einer besondern Weisheit einen großen Theil der Menschen irre führt und von dem Weg der seligmachenden Wahrheit immer weiter entfernt. Gefühllose Sicherheit, aus deren Schlummer weder Wohlthaten, noch Züchtigungen erwecken konnten, erweitert immer mehr die Grenzen ihrer Herrschaft. Der Geist der ausgelassensten Zügellosigkeit empfiehlt und verbreitet sein Gift unter dem blendenden Schein der Freyheit. Die allein aus der wahren Erkenntnis Gottes und aus dem Glauben entspringende wahre Liebe ist erkaltet, die Furcht

vor Gott verschwunden. Ewigkeit, Gericht, Himmel, Hölle beginnen unbedeutende Träumereien und Schreckbilder zu werden.

Dieses sind die traurigen Quellen der Empörungen, die in verschiedenen Ländern die Grundveste und Pfeiler der Staaten erschüttert und umgestürzt haben, und welche uns noch die erschrecklichsten Aussichten eröffnen, wo nicht die unendliche Barmherzigkeit durch eine wahre Sinnesänderung der Menschen bewogen wird, dem Strom der Bosheit einen Damm entgegen zu setzen, und Mittel zu ergreifen, wodurch weiterer Zerrüttung in dem menschlichen Geschlechte vorgebeugt wird. Dem die Erndte des Gerichts scheint reif und das Sünden-Maas der Völker voll zu seyn. Sehr bedenklich ist es, daß dasjenige Land, aus dessen Quellen ein großer Theil des Verderbens auf andere Völkerschaften abgeleitet worden, durch ein gerechtes Gericht nun der erschrecklichste Schauplatz der Verwirrung und ein Spiegel der göttlichen Rache worden. Das Volk, nach dessen Gesinnungen und Beyspielen sich andere Nationen bildeten, ist durch seine Zügellosigkeit aus dem Glanz eines blühenden Staates in den dunkelsten Abgrund der Verwüstung hinabgestürzt worden und anstatt aus seiner eigenen Erfahrung zu lernen, wohin Gesetzlosigkeit, dann Verachtung der Religion und der von Gott gemachten guten Ordnung verleiten kann, hat es sich aufgemacht, auch andere Völker in die Gesellschaft

schaft seiner Thorheit und seines Unglücks zu ziehen, alle göttliche und menschliche Rechte zu zerstören, die Bande der menschlichen Gesellschaft zu zerreißen und über diejenigen, so der Stimme seiner Verführung Gehör geben, unter dem Vorwand der Freyheit, das Joch der grausamsten Sklaverey zu werfen. So gros bey der auch in unserm Vaterlande herrschenden Sicherheit und Gleichgültigkeit gegen die Religion die göttliche Barmherzigkeit ist, daß dasselbe vor dem Ausbruch solcher Greuel bisher bewahrt worden; so sehr haben wir Ursache, sie demüthig anzuruffen, daß sie uns für dergleichen Irwegen noch ferner behüte, uns im Besitz der Gnade und des Segens Gottes erhalte, und unsern Glauben in der Prüfungszeit der göttlichen Gerichte bewahrt erfunden werden lasse, dann daß sie die verirrtten Völker in die Schranken der Eintracht und der Ordnung zurückführe und den Geist der Empörung unterdrücke. Am allermeisten haben wir Ursache, für unsern allertheuersten König zu beten, der sein und der Seinen uns unschätzbares Leben so vielen Gefahren aussetzt, um in der Verbindung mit andern großen Fürsten und Vertheidigern des teutschen Vaterlandes, Zerrüttung und Verwüstung von den Grenzen desselben abzuwenden. Da dieses Gebet und Fürbitte eines jeden wahren Bekenners Jesu und getreuen Unterthans seines Königs tägliche Obliegenheit ist: so verdient es vor andern an dem auf künftigen Sonntag Judica bevorstehenden Bus- und Bettag ein geheilig-

ter Gegenstand andächtiger Betrachtungen zu werden. Wir haben zu den Predigten an diesem Tag die beyliegenden biblischen Texte auserlesen, welche wir für geschickt halten, daß sie zu den dahin zielenden Erweckungen Anlaß geben können.

Der Spital-Text*) ist ein busfertiges Gebet eines durch den Anblick der jetzigen betrübten Zeitläufte erweckten Sünders. 1) Er siehet dieselben als Strafen der Sünden an und demüthigt sich vor Gott. 2) Er bittet für sich und sein Volk, daß ihm Gott seine Gnaden- und Gegenwart nicht entziehe. 3) Er gründet sein Busgebet auf den Bund und Verheißungen Gottes.

Der Psalm, woraus der Vormittags-Text**) genommen ist, handelt zwar vom fünften Vers an von dem ewigen Reich Gottes und des Messias. Die vier ersten Verse aber sind offenbar ein Wunsch für einen irdischen König, daß er glücklich regieren möge, und enthält daher eine demüthige Fürbitte für den König und sein Haus, als einen wichtigen Gegenstand des gegenwärtigen Bettags. 1) daß Gott ihn nach seinem Willen noch lange gerecht und gütig regieren lassen, 2) daß er durch ihn den Frieden befördern, 3) Religion und Ordnung aufrecht erhalten, 4) ihm Sieg wider seine Feinde geben wolle.

In dem Nachmittags-Text***) liegen unter
andern

*) Jerem. XIV, 20. 21.

**) Psalm LXII, 1—4.

***) Matth. III, 12.

andern die weisen Absichten Gottes bey schweren Zorngerichten, die er über ganze Völker verhängt 1) daß dergleichen Gerichte von Gott kommen 2) seine seligen Absichten dabey; a) seine Kirche zu prüfen und von eingerissenen Uebeln zu reinigen b) die Frommen zu belohnen c) die Gottlosen zu strafen.

Wir theilen diese Gedanken unter dem grunddemüthigen Wunsch mit, daß der gute Geist Gottes vor allen die Herzen der Lehrer mit seiner Gnade erwecken und beleben wolle, damit sie nach Anleitung dieser Texte mit ihren Zuhörern rührend und erwecklich zu handeln, und dasjenige vorzutragen geschickt seyn mögen, was unter den Gemeinden Erbauung und busfertige Demüthigung vor Gott allenthalben befördern kann. Wir verfügen zugleich, diese Anleitung nebst den Texten den untergeordneten Geistlichen zu communiciren und in Zeiten das zu veranstalten, was zur fruchtbaren Begehung dieses Tags erforderlich ist. Bayreut den 4 Februarii 1793.

Königl. Preussisch. Consistorium,
 Petermann. Seiler. Lang. Wezel. Künmeth.
 Löw. Kapp. Strebel.

3. Ausschreiben der Königl. Preussischen Regierung in Anspach die Sonntagstänze betr.

So zweckgemäß und dem göttlichen Befehl angemessen auch immer die Heilighaltung der Sabbath-

baths - Feyer an und für sich ist, so gewiß ist jedoch auch nach letzterm, daß der Sonntag nicht bloß dem äußerlichen Gottesdienste und der stillen Andacht, sondern hiernächst auch der Erholung von andern Arbeiten, durch den Genuß erlaubter sinnlicher Freuden gewidmet werden darf. Besonders ist daher der bishero bloß den höhern Classen erlaubt gewesene Vorzug, sich an Sonn- und Feyer-tagen, durch Music und Tanz vernügen zu dürfen, auch der niedern Volks - Classe, nach einer durchgedachten Woche voll Mühseligkeiten und harten Arbeiten, und der Genuß dieser sinnlichen andern bereits erlaubten Erholungen gleichkommenden Freuden, um so mehr zu gönnen, als die geistigen Vergnügungen ohnehin nicht immer Reiz für sie haben, und in einem, wie in dem andern Fall, Mißbrauch statt finden kann. Es werden daher in Gemäßheit eines hierunter vorliegenden höchstverehrlichen Rescripts vom 15. d. M. dem — Amt diese Grundsätze andurch mit der Verordnung bekannt gemacht, daß nach dem Beyspiel der übrigen königl. Preussisch. Staaten, auch hinführo das Spielenthalten am Sonntage und Music und Tanz in den Wirthshäusern Abends von 5. bis 11. Uhr, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung verstatet seyn soll, daß von Polizen - und Amtswegen genaue Aufsicht gehalten werde, damit diese Erlaubnis nicht in Unfug und tobenden Lärm ausarte. Gegeben, Ansbach, den 25 Febr. 1793.

Königl. Preussisch. Regierung I. Sen. zu Ansbach.

4. Rescript an das königl. Preussische Consistorium zu Anspach die Toleranz gegen durchmarschirende Truppen betr.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen ic. Wir finden nicht das geringste Bedenken, Euren Uns den 8. huj. gethanen, auf die Grundsätze einer christlichen Toleranz gebaueten Vorschlag, dahin durchgängig zu genehmigen, daß durch die Dekanaten, den gesammten evangelischen Pfarren Unsers untergebürgischen Fürstenthums, gemessen aufgegeben werde, den — durch dasselbe, zumahlen bey gegenwärtigen Zeitläufen, mehrmahlen marschirenden Oesterreichischen Kriegs-Völkern, auf Verlangen ihrer Befehlshaber, und behörige Requisition des Feld-Geislichen, bey dem disseitigen Pfarrer des Einquartirungs-Orts, die evangelischen Kirchen zu Haltung des katholischen Gottesdienstes, jedoch außer der Zeit des evangelischen, gegen Ausstellung eines Reverses, de reciproco, für jetzt und künftig, auf einige Zeit einzuzäumen. Ihr habt daher nach Unsers vorstehenden Besinnungen das weitere an die Behörden zur Nachachtung zu verfügen.

Anspach, den 13 Febr. 1793.

Auf Seiner Königlichen Majestät
allergnädigsten Special-Befehl.

von Hardenberg.

5.

Die königliche Preussische Regierung zu Bayreuth hat unter dem 23 Jan. 1793 ein Ausschreiben erlassen, daß alle Wochen, oder wenigstens, so oft eine Veränderung vorgeht, die Getraidpreise, Brod-, Fleisch- und Viertaxen von den Untersstellen an die Landes-, und Amtshauptmannschaften eingeschickt, und bey eintreffendem Mangel von diesem schleunigst Berichte, welche sich über die Quellen desselben ausbreiten, und Vorschläge zu deren Verstopfung enthalten, an die Regierung erstattet werden sollen.

6.

Nach einer Fürstl. Bambergischen Verordnung vom 28 Febr. 1793 muß jeder, der künftig in der Stadt Bamberg Handlung treiben und anfangen will, er sey ein Sohn eines wirklichen Handelsmanns daselbst oder ein anderer, folgende Eigenschaften haben und bescheinigen:

- 1) Soll er die Handlung bey einem Handelsmann ordentlich erlernen,
- 2) wenigstens drey Jahre ausser Landes in einem fremden Comtoir oder Handlung gestanden, und sich allda befähigt haben,
- 3) wenigstens 3000 fl. an nutzbringendem Vermögen zu seiner vorhabenden Handlung besitzen,
- 4) von einer Regierungsdeputation durch Handelsleute geprüft werden, und in dieser Prüfung wohl bestanden seyn.

7. Auszüge aus der im Hoch- und Deutschmeistertum Mergentheim eingeführten Laugebührverordnung vom Jahr 1789.

Güte und Gerechtigkeit, heißt es in den Sprichwörtern 20, 28. schützen den Regenten, und Wohlthun ist die Grundveste seines Thrones. Von dieser erhabnen Lehre durchdrungen suchte Maximilian, von dem Antritt seiner Hoch- und Deutschmeisterei'schen Landesregierung an, jede drückende Last der Abgaben seinen Unterthanen entweder abzunehmen, oder, wenn es die Umstände nicht anders erlaubten, merklich zu erleichtern. Die große Ungleichheit der eingeführten Laugebühren, die in verschiedenen Städten und Aemtern herrschte, entging nicht seinem Auge. Er suchte nach ihren verschiedenen Rubriken, durch eine besondre Verordnung zu bestimmen, daß in sämtlichen Aemtern eine völlige Gleichheit gehalten, und alle Unterthanen in einem Orte gegen den andern nicht höher oder geringer angelegt werden sollen. Diese Verordnung, die ganz die tiefe Einsicht ihres Urhebers athmet, erschien den 11. Februar. 1789. und nahm mit dem 1. April eben dieses Jahres ihren gesetzmäßigen Anfang, sie ist in sechs Bogen in Folio abgefaßt, begreift 38. Numern in sich, und verbindet alle Ober- und Unterbeamten an der Tauber und Neckar — die Staats-, und Amtsschultheissen, die drey Stadtschreiber zu Mergentheim — Neckarsulm, und Gundelsheim, alle Bürgermeister, gemeine Schult.

Schultheissen und Gerichtsschreiber zur gehorsamsten Befolgung, so, daß sie sich, wie Num. 5 enthält, in kein Geschäft, welches nicht seiner Natur nach, oder durch besondere Herrschaftliche Befehle zur richterlichen Vornahme wirklich geeigenschaftet ist, aus Sportelsucht erwan eindringen, sondern in allen einer Gerichtstage unterworfenen Fällen in den ihnen gesetzten Schranken sich genauest halten, und seibe unter keinerley Vorwand weder mittels Vergleiches, oder ungebührlich eigenmächtiger Auslegung, oder noch weniger mit Bezug eines ältern Herkommens, als welches Wir wiederholter durchgehends aufheben, im mindesten überschreiten u. u. u.

Dem gegen die Vorschrift dieser Ordnung sich verfehlenden Beamten, soll zum erstenmal die ihm diesfalls zur Last fallende Ungebühr ernsthaft verwiesen, und er zugleich angehalten werden, das unrechtmäßig Erhobene jedesmahl zweyfach wieder zurückzustellen, wovon die Halbscheid der beschädigten Parthey, die andre Halbscheid aber dem Denuntianten zugewendet werden soll. In dem wiederholten Verretungsfall aber, und besonders, wo gravirliche Umstände mit der Uebertretung verknüpft seyn sollten, behalten Wir uns vor, die Entgegenhandelnden mit noch empfindlicheren Strafen, auch wohl mit der Amotion von dem begleitenden Amte, und der gänzlichen Cassation anzusehen.

Laut Num. 3, soll die höchste Verordnung, damit Niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Anlaß und Ursache haben möge, zum Verkauf gedruket, einer jeden Gemeinde besonders publicirt, und von den Beamten vorgelesen, auch allenthalben in den Amts- Gerichts- und Gemeinths-Stuben an einem schicklichen Ort affigirt werden, auf daß ein jeder sich alsbald in selbiger Bescheid erhohlen, und selbst sehen und wahrnehmen könne, was für Gebühren er in jeden vorkommenden Fällen zu bezahlen, oder nicht zu bezahlen schuldig ist.

Auf solche Art also wäre das Anthier — Habsucht — auf immer an die Fesseln der gesetzlichen Ordnung gebunden, und der Unterthan hätte nicht erst Ursache, auf den Zehen in das Zimmer der Frau Beamtin zu schleichen, und ihr ein paar Worte in der größten Stille ins Ohr zu flüsteren! — Nein, nach eben dem Fingerzeig dieser weisesten Verordnung Num. 7 darf es der Unterthan nicht wagen, die Augen des ihm vorgesetzten Beamten durch unerlaubte Auerbietungen an Geld oder Naturalien, unter was immer für einem Vorwand, zu reizen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, nicht nur, wenn er davon gerichtlich wird überführt werden, das Angebotene zum Vortheile der Heiligen- oder Armen-Pflegschaft des Orts zu bezahlen, und die aufgelaufenen Untersuchungskosten zu entrichten, sondern noch überdies eine Strafe von 1fl. 30kr. für den Denuntianten zu erlegen.

Da die ganze Taxgebühr-Ordnung für den gegenwärtigen Raum zu ausgedehnt ist, so will ich nur noch einzelne Züge ausheben, und zuletzt das ganze Diäten-Schema anhängen — Diese Züge betreffen nämlich, was für die Eröffnung eines Testaments — was für die Obsignatur — und Resignatur — und was für die Inventur bezahlt wird. — Eine Klippe, woran vielleicht schon manchemal die Ehrlichkeit eines Richters gescheitert ist.

Die Verfassung des Testaments belangend, heißt es Num. 19 und weil solche vielmahl auf dem Lande durch Geistliche und unerfahrene Gerichtsschreiber in behöriger Rechtsform nicht errichtet, mithin durch dergleichen mangelhafte und ungültige testamentarische Dispositionen nicht allein des Testirenden Intention und Willensmeinung vereitelt, sondern auch zu weitläufigen Processen der Anlaß gegeben wird: so wollen Wir, daß, wenn ein Testament durch Gerichtsschreiber, oder andre der Rechten nicht sonderlich erfahrene Personen verfaßt worden seyn wird, selbiges vorderstamst Unsern Ober- und Unterämtern an der Sauber und am Neckar oder den Stadtgerichten vorgezeigt, und von diesen der befindende Abgang oder das widerrechtliche Vitium annoch bey Lebzeiten des Testatoris verbessert, und die behörige Form an Handen gegeben werden solle; jedoch, daß dessen Unterlassung zu keiner Nullität des Testaments, wenn es an sich nach rechtlicher Ordnung verfaßt ist, gereicht. Sollte aber diese Vorzeigung unterlassen werden,

und sich hiernächst eine Defectuosität bey einem dergleichen Testament befinden: so soll derjenige, der die Vorzeigung zu bewirken gehabt, und selbige außer Acht gelassen, mit willkürlicher Strafe nach Gestalt der Umstände angesehen werden.

Für ein solches gültige und solenne Testament, wo sieben Zeugen adhibirt worden, zu concipiren, und zu mundiren, dann zugleich bey der vorgesezten Stelle vorzuzeigen — — 2 fl.

Der Gerichtsstelle oder dem Amt, bey welchen ein dergleichen Testament zur Durchgehung vorgelegt wird — — — 1 fl.

Nun. 20. Von einem Testament ad Acta zu concipiren, selbiges zu mundiren, und bey Gericht zu übergeben, ebenmäßig — — 2 fl.

Wenn aber ein Testament nur mündlich ad Acta oder zu Protocoll gegeben, und solches rechtlicher Ordnung nach niedergeschrieben wird: so gebühren dafür — — — 30 fr.

Sollten aber auf vorgängige Requisition zwey Deputirten abgeschickt werden, um das ad Acta gebende Testament geschlossen von dem Testatore abzunehmen: so wird diesfalls sowohl, als auch bey einem Testamento solenni dem Testatori freygelassen, ob und was derselbe respective diesen Deputatis, und auch den Testamentszeugen für ihre Bemühung und Versaumnis auswerfen wolle: würde aber dieserwegen nichts bestimmt worden seyn, so haben die Deputirten und Zeugen, welche

welche zur Richtigstellung des Testaments angewendet worden, zu empfangen, zu jeder 20 fr.

Diese nämliche Gebühr soll auch alsdenn Platz haben, wenn der Schultheiß, Bürgermeister, oder Gerichtschreiber des Orts als Zeugen bey dem Testament werden adhibirt werden.

Num. 21. Für den Recognitions-, Schein eines Testaments, welches ad Protocollum genommen, oder ad Acta registrirt worden 20 fr.

Im Falle aber ein Beamter das Testament selbst verfaßt, und die dafür oben bemerkte Gebühr bereits bezogen hätte — —

Num. 22. Für die gerichtliche Publication eines Testaments — — 20 fr.

Num. 23. Für die gerichtliche Obfignatur einer Verlassenschaft — — 24 fr.

Einem beygeordneten Bürgermeister oder Rathsverwandten in den Städten — 20 fr.

Auf dem Lande aber: einem Schultheissen im Dorf, Gerichtschreiber oder Bürgermeister 15 fr.

Falls aber die Obfignation auf dem Lande durch den Schultheissen oder Gerichtschreiber allein in Loco ohne den Beamten geschehen sollte oder könnte, gebühret einem jeden auch nur 15 fr.

Für die Wiedereröffnung einer Verlassenschaft — — — 20 fr.

Mit den Beygeordneten aber wird es eben so gehalten, wie es oben in Rücksicht der Obfignation verordnet worden.

Woferne hingegen der Beamte eine Obfignation oder Refervation zu bewirken ſich über Feld begeben müßte, ſo hat ſich derſelbe in dieſem Falle ohne Bezüge anderer Taxe nach der vorgeschriebenen Diätenordnung zu achten.

N. 29. Für die Inventur, eine vorzunehmende Grundtheilung, dann für die Ausfertigung der Looszetteln, wenn alle dieſe gerichtliche Verfügungen zuſammen vereinbaret ſind, iſt die Taxgebühr in folgender Maaß beſtimmt.

Wenn der Beamte zu Haus in dem Ort ſeiner Wohnung, oder im Ort, der nur eine Stunde von ſeiner Wohnung entlegen iſt, eine Inventur, oder Theilung zu bewirken hat, und das zu vertheilende Vermögen nicht mehr als 100 fl. oder weniger als 100 fl. beträgt: ſo iſt eine dergleichen Theilung als eine *Causa Pauperum* anzusehen, und von dem Beamten unentgeltlich und *ex officio* zu verrichten.

Würde aber das zu vertheilende Vermögen über 100 fl. hinauf ſteigen, ſo geſtatten Wir gnädigſt, daß alsdenn von einer ſolchen mehr als 100 fl. betragenden Verlaſſenſchaft von 100 bis 1000. 1 fl. per hundert.

Wenn aber das Vermögen mehr als 1000 fl. und bis 2000 abwerfen ſollte, von jedem weitem hundert — — — 45 fr
und von dem 2000 überſteigenden Vermögen, von jedem hundert jedesmal und ferner — 30 fr
angenommen und bezogen werden dürfen.

Journ. v. u. f. Sr. VI. B. III. 5.

So

So ferne hingegen der Beamte ausser seinem Wohnort ein dergleichen Theilungsgeschäft vornehmen, und diesermwegen mehr als eine Stund weit sich über Land begeben müßte; so verordnen und erlauben Wir, daß in einem solchen Fall noch besondere Tagelder als täglich — 1 fl. und Falls er wegen allzuweiter Entlegenheit auch etwan über Nacht ausbleiben müßte, täglich 1 fl. 30kr angerechnet und genommen werden dürfe; die Vertheilung eines geringen, und nur 100 fl. ausmachenden Vermögens aber auch in diesem Fall unentgeltlich und ex officio geschehen müsse.

Der taxmäßige Anfaß des Vermögens hat ohne Abzug der etwan vorhandenen Schulden zu geschehen, und kein Beamter hat für Kost, Verpflegung, Fuhr, und dergleichen weder für sich, noch die Seinigen, ausser den bestimmten Tax- und respective Tageldern das mindeste mehr weiter zu fordern, und im übrigen das Theilungsgeschäft zum Nutzen der Interessenten auf das schleunigste zu befördern.

Nach diesen folgen in der Verordnung, um allen Mißverstand und ferneren Beschwerden der Unterthanen auszuweichen, die Ortschaften, in Rücksicht welcher in ein und anderm Ante die vorbemeldten Tagelder besonders anzurechnen erlaubt seyn sollen.

Diäten-Schema.

Im Lande	fl.	fr.	Ausser Land.	fl.	fr.
Geheimer Rath	—	4	—	—	6
Hofrath	—	4	—	—	6
Hofkammerrath	—	4	—	—	6
Regierungs oder Kam-					
mer-Sekretär	3	—	—	—	4 30
Rentmeister	—	4	—	—	6
Commissions Sekretär	2	—	—	—	3
Ober Registrator	3	—	—	—	4 30
Registrator	—	2	—	—	3
Kanzlist	—	2	—	—	3
Trapponei Verwalter	2	—	—	—	3
Kuchenschreiber	—	1	—	—	1 30
Oberamts-Sekretär	3	—	—	—	4 30
Spital Verwalter	2	—	—	—	3
Stadtschreiber	—	2	—	—	3
Amtmann	—	3	—	—	4 30
Stadtschultheiß	—	2	—	—	3
Verwalter	—	2	—	—	3
Marsch Commissär	4	—	—	—	6
Amtsvogt	—	2	—	—	3
Amtschultheiß	—	1 30	—	—	2
Oberjäger	—	1 30	—	—	2
Revierjäger	—	1	—	—	1 30
Schultheiß	—	— 40	—	—	1
Garde-Reiter oder Be-					
dienter, wenn er mit					
einem Rath abgesandt					
wird	—	— 40	—	—	1